

räthe, welche zufolge eines ordnungsmäßig, in Städten mit Einverständnis des Stadtraths, gefassten Beschlusses einen Schiedsmann beziehentlich gemeinschaftlich (§. 3) wählen wollen, die Veranstaltung der Wahl nachzusuchen." Unstreitig hat das in §. 6 — wie diese Worte: „in Städten mit Einverständnis des Stadtraths“ ausgefallen sind, ist mir nicht gleich erinnerlich — ausdrücken sollen, daß der Beschluß ordnungsmäßig gefaßt sein müsse, und es wäre die Frage, ob es nicht passender wäre, wenn hier die Worte des Gesetzentwurfs wieder aufgenommen würden: „In dem unter 1 §. 5 bemerkten Falle haben die Stadtverordneten und Gemeinderäthe, wenn sie zufolge eines ordnungsmäßig, in Städten mit Einverständnis des Stadtraths, gefassten Beschlusses zur Wahl eines Schiedsmanns verschreiten wollen, solches der Gemeindeobrigkeit anzuzeigen.“ Denn auch die Worte, wie ich eben sehe, passen nicht ganz: „haben die Wahlcorporationen, wenn sie u. s. w.“ Denn zu den Wahlcorporationen in den größern Städten gehört der größere Bürgerausschuß mit, und dieser hat nicht darüber Beschluß zu fassen, ob ein Schiedsmann gewählt werden soll, sondern er hat nur bei der Wahl selbst zu concurriren. Es würde also passender so lauten: „In dem unter 1 §. 5 bemerkten Falle haben bezüglich die Stadtverordneten und Gemeinderäthe, welche zufolge eines ordnungsmäßig, in den Städten im Einverständnisse mit dem Stadtrathe gefassten Beschlusses zur Wahl eines Schiedsmanns verschreiten wollen, solches der Gemeindeobrigkeit anzuzeigen.“

Präsident v. Carlowitz: Es sind zu dem Paragraphen verschiedene Auswege auf die Bahn gebracht worden, um die darin angeblich vorhandenen Mängel zu beseitigen. Herr Bürgermeister Ritterstädt wünschte, man möge den Paragraphen an die Deputation zurückweisen, und sie ersuchen, eine andere Fassung uns zu geben. Dann trat Se. Königl. Hoheit auf mit dem Antrage, zu setzen: „hat die betreffende Gemeinde u. s. w.“ und fragte, ob die übrigen Deputationsmitglieder mit seinem Antrage sich wohl vereinigen werden.

Prinz Johann: Ich vereinige mich mit dem Antrage des Herrn Staatsministers.

Präsident v. Carlowitz: Zuletzt brachte der Herr Staatsminister einen Antrag auf die Bahn, den ich nicht sogleich wörtlich wiedergeben kann, und der, wenn die Deputationsmitglieder damit einverstanden wären, als Deputationsantrag anzusehen sein würde.

Referent v. Welck: Ich wollte nur bestätigen, was von dem Herrn Minister erwähnt wurde, daß der Ausfall der Worte: „in Städten mit Einverständnis des Stadtraths“ um deswillen der Deputation unbedenklich schien, weil sie glaubte, daß dies schon durch die Worte: „ordnungsmäßig gefasster Beschluß“ mit getroffen wäre.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich muß doch auch selbst gegen den Vorschlag des Herrn Staatsministers zwei Bedenken mittheilen. Es würde so lauten, daß, wenn die Stadt-

verordneten u. s. w. zur Wahl verschreiten wollen u. s. f. Das können sie nicht, diese Wahl hat der Bürgerausschuß. Für das Zweite gebe ich anheim, ob es eine ganz glückliche Fassung wäre, wenn es hieße, sie hätten es der Gemeindeobrigkeit anzuzeigen. Das ist der Stadtrath, von dem es doch wieder heißt, daß der Beschluß in Uebereinstimmung mit dem Stadtrathe zu fassen sei. Alles das scheint dafür zu sprechen, daß es besser sei, wenn der Paragraph an die Deputation wieder zurückgegeben wird.

Präsident v. Carlowitz: Es ist also ein förmlicher Antrag gestellt, ein Antrag, mit dem auch ich einverstanden bin, indem auch ich wünsche, daß der Paragraph an die Deputation zurückgegeben werde. Diesen Antrag werde ich zur Unterstützung bringen, und frage: ob der Ritterstädt'sche Antrag, wonach der Paragraph an die Deputation zurückgegeben und diese ersucht werden soll, eine andere Fassung vorzuschlagen, unterstützt werde? — Wird zahlreich unterstützt.

Bürgermeister Wehner: Ich muß ganz dem beitreten, was der Herr Secretair Ritterstädt vorbrachte. Auch durch die Fassung, die Se. Excellenz gegeben hat, wird die Sache noch nicht ganz klar, und ich glaube, der ganze Paragraph werde eine ganz andere Fassung erhalten müssen, um das herauszustellen, was der Herr Secretair Ritterstädt ganz richtig anführte, damit man darüber nicht zweifelhaft bleibt, wer den Antrag zur Bestellung eines Schiedsmanns stellen, wer den Beschluß fassen, und wer die Wahl vornehmen kann?

Bürgermeister Gottschald: Ich könnte auf das Wort verzichten, indem der Herr Secretair Ritterstädt das erinnert hat, was ich anzuregen beabsichtigte. Ich bin mit meinem Herrn Nachbar zur Linken einverstanden, daß zwischen den drei Fragen zu unterscheiden sei: Wer kann die Wahl eines Schiedsmanns anregen? wer sie beschließen? und wer hat das Wahlverfahren zu leiten? Darüber finde ich allerdings im Deputationsgutachten solche Vorschläge, die mir nicht klar genug alle jene Fälle, die vorkommen können, erschöpfen. Denn man muß unterscheiden erstens zwischen Städten, wo ein Bürgerausschuß besteht, und denen, wo bloß Stadtverordnete vorhanden sind; dann muß man den Fall sich denken, wenn an eine Stadt Landgemeinden sich anschließen; dann muß man die Landgemeinden allein in's Auge fassen, und endlich den Fall, wenn Gemeinden in größerer oder geringerer Zahl zur Wahl eines Schiedsmanns sich vereinigen. Alle diese Fälle müssen berücksichtigt und durch eine geeignete Fassung getroffen werden. Das finde ich in dem gegenwärtigen Paragraphen nicht, und daher wünsche ich sehr, daß diese Angelegenheit an die Deputation zur weitem Erwägung zurückgegeben werde.

Bürgermeister Bernhardt: Ich habe nunmehr, nachdem Herr Bürgermeister Gottschald das geäußert hat, was ich bemerken wollte, nichts weiter hinzuzufügen.

Prinz Johann: Die Deputation wird sich gern einer Veränderung des §. 6 unterziehen; ich wünsche nur, daß dadurch die Abstimmung über die §§. 5 und 7 nicht aufgehalten werde.